

Grundpraktikum

1. Übersicht

In den folgenden Punkten werden die Ausführungen zum § 6 „Grundpraktikum“ der SPO WIG vom 17. Juli 2008 näher beschrieben bzw. fallweise ergänzt.

2. Ziele und Inhalte

Das Grundpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen. Durch aktives Mitwirken soll die Praktikantin oder der Praktikant eine Vorstellung von betrieblichen Abläufen entwickeln. In diesem Zusammenhang kommt technisch, wie auch wirtschaftlich geprägten Abläufen dieselbe Bedeutung zu.

3. Ausbildungsbetriebe

Die Wahl des Betriebs ist der Praktikantin bzw. dem Praktikanten überlassen.

4. Zeitlicher Ablauf

Das Grundpraktikum (8 Wochen) kann vor Antritt des Studiums, wie auch in der vorlesungsfreien Zeit während der ersten beiden Studienjahre abgeleistet werden. Während des Studiums kann das Grundpraktikum als Ganzes, in zwei Teilen oder in Form einer Werkstudententätigkeit abgeleistet werden.

5. Nachweis

Die Ableistung des Grundpraktikums ist durch eine Bestätigung der Ausbildungsstelle nachzuweisen. Krankheitsbedingte Fehlzeiten sind nachzuholen.

6. Anerkennung

Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Beruf wird als Grundpraktikum anerkannt.